

17/SN-16 ME  
1 von 1  
SME/534



# WIRTSCHAFTSKAMMER

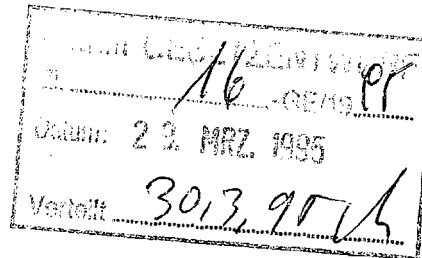
ÖSTERREICH

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Abteilung für Bildungspolitik  
und Wissenschaft

Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien, Postfach 108



*H. J. J. J.*

Ihre Zahl/Nachricht vom  
GZ 601.444/o-V/1/95; 18.1.95  
GZ 601.457/o-V/1/95; 18.1.95

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wiss 303 u 163/95/DrRo/SM  
Dr Claudia Rosenmayr-Klemenz

Tel: +43(1)50105/4082  
Fax: +43(1)50206-261

Datum  
22.3.1995

**Betrifft:** Entwurf eines BG, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953  
geändert wird und Entwurf eines BG, mit dem das Verwaltungs-  
gerichtshofgesetz 1985 geändert wird; ergänzende Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich ergänzend zu ihren Stellungnahmen vom 16.3.1995 zu den oben bezeichneten Gesetzesentwürfen erneut auf folgendes Anliegen hinzuweisen:

Bei Aufhebung von Anlagenbewilligungen durch den VwGH und allenfalls auch den VfGH ist eine Regelung nötig, die das Weiterbetreiben der Anlage entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid so lange ermöglicht, bis der zu treffende Ersatzbescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Die Regelung des § 359 c Gewerbeordnung ist dafür sowohl hinsichtlich ihrer Beschränkung auf "längstens jedoch 1 Jahr" als auch hinsichtlich ihres sachlichen Geltungsbereiches unzureichend. Es wird daher ersucht, im Zuge der gegenständlichen Novellen zum VwGH-G und zum VfGH-G diesem für die Wirtschaft wesentlichen Anliegen in der Weise Rechnung zu tragen, daß ein unbefristeter Weiterbetrieb sämtlicher Anlagen ermöglicht wird, bis ein (rechtskräftiger) Ersatzbescheid vorliegt.

25 Ausfertigungen dieser ergänzenden Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen  
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:

Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:

Dr Günter Stummvoll